

Bekanntmachung Nr. 135 /2026 der Gemeindeabstimmungsleiterin der Gemeinde Brokstedt

**über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Sind Sie dafür, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung Brokstedt vom 25. Februar 2026 (Tagesordnungspunkte 16 und 17) aufgehoben werden, die Planungen für das Gebiet damit eingestellt werden?“
am 04. Oktober 2026**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid „Sind Sie dafür, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung Brokstedt vom 25. Februar 2026 (Tagesordnungspunkte 16 und 17) aufgehoben werden, die Planungen für das Gebiet damit eingestellt werden?“ wird in der Zeit vom **14. September 2026 bis 18. September 2026** während der Öffnungszeiten im

Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme

Amt Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, Zimmer 29 (UEG, barrierefrei)

für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens

am **18. September 2026** bis

Uhrzeit

12.00

Uhr bei der Gemeindeabstimmungsleiterin

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

Amt Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **13. September 2026** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe im Abstimmungsbezirk Brokstedt, Bürgerstuben, Dörnbek 3 in 24616 Brokstedt oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Gemeindeabstimmungsleiterin bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum 02. Oktober 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeabstimmungsleiterin (Amt Kellinghusen) schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindeabstimmungsleiterin und
 - einen Wegweiser (Merkblatt) für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeindeabstimmungsleiterin absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindeabstimmungsleiterin (Amt Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen) abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Ort, Datum

Kellinghusen, 08.09.2026

Unterschrift

Gez. Ilka Janssen
Bürgermeisterin der Gemeinde Brokstedt
als Gemeindeabstimmungsleiterin